

Erste Satzung zur Änderung der Qualifikationssatzung
der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 19. Dezember 2023

Aufgrund von Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Änderungssatzung:

§ 1
Änderungen

Die Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München vom 24. Oktober 2023 wird wie folgt geändert:

1.

§ 4 Nr. 19 entfällt. Die nachfolgenden Nummern werden neu durchgezählt.

In **Anlage 13** (Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Jazz) wird § 2 Nr. 5 (Jazz-Klarinette/Bassklarinetten) gestrichen. Die nachfolgenden Nummern werden neu durchgezählt.

In **Anlage 17** (Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Komposition für Film und Medien) werden in § 5 Nr. 2 die Worte „Jazz-Klarinette/Jazz-Bassklarinetten“ gestrichen.

In **Anlage 37** (Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Jazz) werden in § 1 Nr. 1 und in § 2 in der Überschrift die Worte „Klarinette/Bassklarinetten“ gestrichen.

In **Anlage 38** (Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Jazz-Education) werden in § 1 Nr. 1 die Worte „Jazz-Klarinette/Jazz-Bassklarinetten“ gestrichen.

In **Anlage 50** (Eignungsverfahren für die weiterbildenden Zertifikatsstudien Meisterklasse (Instrumentalfächer und Gesang)) werden in § 1 Nr. 1 die Worte „Jazz-Klarinette/Jazz-Bassklarinetten“ gestrichen.

2.

In **Anlage 55** (Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Musical) werden die §§ 2 bis 6 wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Zweck des Eignungsverfahrens

¹Das Eignungsverfahren dient der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kompetenzen die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Musical vorhanden sind. ²Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, im Hinblick auf Sprache, Musik und Tanz mit einer komplexeren Ausdrucksfähigkeit agieren zu können, die ganzheitlich sowohl die tänzerische als auch die stimmlich-musikalische bzw. stimmlich-sprachliche Ausdrucksfähigkeit umfasst. ³Die Darstellung muss in größeren Räumlichkeiten für die Zuschauenden nachvollziehbar sein. ⁴Darüber hinaus sollen die Bewerber*innen eine darstellerische Wandlungsfähigkeit sowie eine große Variabilität in den Ausdrucksmitteln nachweisen.

§ 3 Bewerbung

(1) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jede*r Bewerber*in einzureichen:

1. Ärztliches Attest, das einen unbedenklichen Gesundheitszustand und die gesundheitliche Eignung und körperliche Leistungsfähigkeit für die Anforderungen der Ausbildung zum Musicaldarsteller bestätigt (nicht älter als 6 Monate),
2. Phoniatisches Gutachten oder ausführliches Attest eines Hals-Nasen-Ohren-Arztes (nicht älter als 6 Monate),
3. Videomaterial mit von dem*der Bewerber*in gesungenem Musicalrepertoire eigener Wahl (Spieldauer mind. 15 Minuten; mind. eine Musicalszene mit Choreographie).

(2) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

§ 4 Erste Stufe des Eignungsverfahrens

(1) ¹Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Auswahl; diese Auswahl ist die erste Stufe des Eignungsverfahrens. ²Dazu wird das eingereichte Videomaterial von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- Stimmqualität

- Stimmtechnik
- künstlerische Ausdrucksfähigkeit
- szenisches Verständnis
- schauspielerisches und tänzerisches Können

(2) ¹Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses dieser Auswahl festgestellt, wenn die Bewertung im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils übereinstimmend auf „nicht geeignet“ lautet; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ²Wird die Leistung des*der Bewerbers*Bewerberin als „nicht geeignet“ bewertet, so ist das Eignungsverfahren insgesamt nicht bestanden. § 12 und § 15 der Qualifikationssatzung finden Anwendung. ⁴Wird die Leistung des*der Bewerbers*Bewerberin als „geeignet“ bewertet, erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

§ 5

Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

¹Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einer praktischen Prüfung zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4 (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten). ²Von dem*der Bewerber*in sind hierfür vorzubereiten (auswendig):

- zehn Gesangsnummern aus verschiedenen Musical-Stilistiken mit einer Gesamtdauer von mind. 30 Minuten (mind. je drei Nummern auf Deutsch und Englisch; mind. zwei Gesangsnummern mit Choreographie; mind. ein Schlager; mind. ein Chanson; mind. zwei Up-Tempo; mind. zwei Balladen)
- eine Choreographie nach freier Wahl und Stilistik gegebenenfalls mit Gesang; (Dauer: mindestens eine Minute; die Musik ist auf einem Tonträger mitzubringen)
- drei Schauspielmonologe im szenischen Vortrag (mind. ein klassischer und mind. ein moderner Schauspielmonolog; mind. zwei Schauspielmonologe in deutscher Sprache)

³Die Prüfungskommission wählt die vorzutragenden bzw. vorzuspielenden Werke aus. ⁴Sollte eines der in Satz 2 genannten Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁵Die Prüfungskommission kann zusätzlich praktische Improvisationsaufgaben aus den Bereichen Tanz, Musik und Schauspiel stellen, um das Improvisationstalent des*der Bewerbers*Bewerberin (Veränderbarkeit, Einlassen auf vorgegebene Arbeitsaufgaben, Ändern eingeübter Verhaltensmuster) zu überprüfen. ⁶Das von dem*der Bewerber*in gewählte Programm ist spätestens drei Tage vor Beginn der Prüfung als PDF-Datei per E-Mail einzusenden (musical@theaterakademie.de). ⁷Die Theaterakademie stellt Klavierbegleiter*innen zur Verfügung; eigene Klavierbegleiter*innen sind zugelassen. ⁸Die Noten für die Klavierbegleitung sind in jedem Fall von dem*der Bewerber*in mitzubringen.

§ 6 Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

Ein*e Bewerber*in hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Prüfung nach § 5 von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.“

3.

In **Anlage 58** (Eignungsprüfung für den postgradualen Studiengang Excellence in Performance) wird § 6 Abs. 2 Satz 2 wie folgt neu formuliert:

„Die Bewerber*innen haben ein mehrere Stilrichtungen beinhaltendes Programm vollständig einstudierter und anspruchsvoller Werke vorzubereiten, darunter mindestens ein Solokonzert mit Orchesterbegleitung; abweichend hiervon haben Bewerber*innen für den Studiengang mit dem Hauptfach Orgel ein mehrere Stilrichtungen beinhaltendes Programm anspruchsvoller Werke vorzubereiten, darunter mindestens ein Werk von J.S. Bach und ein Werk des 20./21. Jahrhunderts.“

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für die Eignungsprüfungen und Eignungsverfahren zum Wintersemester 2024/2025.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule für Musik und Theater München vom 19. Dezember 2023 sowie der Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für Musik und Theater München vom 20. Dezember 2023.

München, den 20. Dezember 2023

Prof. Lydia Grün
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 20. Dezember 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Dezember 2023 durch Anschlag in der Hochschule und im Internetauftritt der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Dezember 2023.